

FNB Gas - Stellungnahme

zum Entwurf einer Verlängerung der Festlegung
der Bundesnetzagentur zu volatilen Kosten für
verschiedene Aspekte des Erdgastransports
(„VOLKER“)

Berlin, 13. August 2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas nimmt für seine Mitglieder wie folgt Stellung:

Die Fernleitungsnetzbetreiber bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßen das Festlegungsverfahren zur erneuten Verlängerung der Regelung gem. Tenorziffer 1 d) der Festlegung „VOLKER“ der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur (Az. BK9-22/606-1) ausdrücklich. Die Festlegung VOLKER sowie der erste Verlängerungsbeschluss haben insbesondere maßgeblich dazu beigetragen, den Transport von odorisiertem Gas von Frankreich nach Deutschland zu ermöglichen. Durch die Absicherung der Netzbetreiber mittels Anerkennung theoretischer Schadensersatzansprüche als volatile Kosten infolge der Übernahme von Gas, das nicht den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 260 entspricht, wurde ein Import ohne erhöhtes Haftungsrisiko ermöglicht – ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit. Erfreulicherweise sind bislang keine derartigen Schadensersatzansprüche gegenüber Netzbetreibern geltend gemacht worden.

Kritisch sehen wir allerdings die Befristung der Regelung gem. Tenorziffer 1 d) der Festlegung VOLKER auf den Ablauf des 30.09.2027. Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die LNG-seitigen Infrastrukturprojekte nach unserer Kenntnis nicht überall dem ursprünglichen Zeitplan entsprechen. So wird das feste LNG-Terminal in Wilhelmshaven, das perspektivisch die dortigen DET-Terminals ersetzen soll, voraussichtlich nicht im Jahr 2027 fertiggestellt werden können, da die Bauarbeiten derzeit infolge eines Gerichtsurteils blockiert sind. Gleichzeitig steht die im Netzentwicklungsplan vorgesehene und vorgehaltene Importleistung am Standort Wilhelmshaven gegenwärtig auch unter Einbeziehung der DET-Terminals nicht in vollem Umfang zur Verfügung. TES veröffentlicht auf ihrer Internetseite einen Inbetriebnahmetermin ab 2030 (<https://tes-h2.com/de/projekte/projects-projectgreenenergyhubwilhelmshaven>).

1. Diversifizierung von Importpunkten und geänderte Transportrouten

Aus unserer Sicht greift für die Betrachtung der Versorgungssicherheit auch zu kurz, wenn ausschließlich auf die insgesamt verfügbare LNG-Importkapazität abgestellt wird. Die Ereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Versorgungssicherheit und Resilienz in Deutschland und den aus Deutschland versorgten Nachbarländern insbesondere auf einer geografischen und infrastrukturellen Diversifizierung sowohl der Bezugsquellen als auch der Transportwege beruht, wofür eine dauerhafte Verlängerung der Regelung gem. Tenorziffer 1 d) der VOLKER-Festlegung eine wichtige Basis wäre. Dies gilt insbesondere für die Versorgung Süddeutschlands, die von einer diversifizierten und resilienten Importstruktur in hohem Maße profitiert.

Der Netzentwicklungsplan sowie aktuelle Marktanalysen weisen den südlichen Importpunkten eine explizite Funktion zur Entlastung des Nord-Süd-Engpasses und zur Stärkung der Versorgungssicherheit in Süddeutschland, Österreich und Osteuropa zu. Der Ausbau und die langfristige Absicherung dieser Einspeisemöglichkeiten stellen einen zentralen Beitrag zur Stabilität des Gasversorgungssystems dar. Ein Auslaufen der Regelung gem. Tenorziffer 1 d) der VOLKER-Festlegung würde ggf. dazu führen, dass ein Import odorierten Gases aus Frankreich über den VIP France Germany zur zusätzlichen Absicherung der nationalen Versorgungssicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich wäre, was potenziell eine Abschottung von einem der größten LNG-Märkte Europas bedeuten würde. Damit ginge eine für die Stabilität des Gasmarktes stützende Importoption verloren, was bedeutende Risiken für Versorgungssicherheit, Preisentwicklung und Systemstabilität nach sich ziehen würde.

2. Entwicklungen der Bedarfe im süddeutschen Raum

Ferner erwarten wir, dass sich die Nachfrage nach Gas erhöht bzw. eine Quellenverschiebung zu verzeichnen sein wird. Im April 2027 werden weitere russische Mengen insbesondere in den osteuropäischen Märkten substituiert werden müssen. Dies muss zumindest teilweise über die nordwestlichen europäischen Einspeisepunkte erfolgen. Darüber hinaus besteht auch regelmäßig zusätzlicher Bedarf für den Betrieb von Kraftwerken. Die Verfügbarkeit zusätzlicher Anschlusskapazitäten im Stromnetz ist in den nächsten Jahren begrenzt. Wir bemerken dies anhand einer Vielzahl an Gasnetzanschlussanfragen für Kraftwerke. Auch vor dem Hintergrund eines steigenden Kapazitätsbedarfs in Süddeutschland, vor allem im Hinblick auf die vorgesehenen Kraftwerksausschreibungen im Rahmen des StromVKG, ist die Möglichkeit einer netzdienlichen Aufspeisung u.a. des Südraums über die VIPs France Germany und Germany-CH wegen der limitierten Möglichkeiten des Nord-Süd-Transports von großer Bedeutung.

3. Maßnahmen seitens der Netzbetreiber und Regelwerke

Als Netzbetreiber haben wir bereits umfassende technische, infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um den Transport über die VIPs France Germany und Germany-CH zu stabilisieren und den regulatorischen Zielen der EU, die insbesondere in Art. 21 VO (EU) 2024/1789 zum Ausdruck kommen, bestmöglich Rechnung zu tragen. Dazu gehört u.a. die Errichtung einer Anlage zur Deodorierung von Mengen aus Frankreich über die Schweiz am VIP Germany-CH. Dennoch verbleiben zum jetzigen Zeitpunkt relevante Haftungsrisiken für FNB bei Übernahme von Gas, das nicht den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 260 entspricht, die wir ohne klare Regeln in naher Zukunft nicht vollständig ausräumen können.

Trotz einiger zwischenzeitlicher Aktivitäten auf europäischer und nationaler Ebene zur Vereinheitlichung bzw. Anpassung der Grenzwerte u.a. für Schwefel und Sauerstoff, ist in absehbarer Zukunft kein technisches Regelwerk vorhanden, welches gelockerte Grenzwerte für Schwefel und Sauerstoff im Vergleich zum Status Quo vorsieht.

Seit dem 10.09.2025 ist auf europäischer Ebene die Revision der H-Gas Norm EN 16726 bezüglich der Gasbeschaffenheitsspezifikationen veröffentlicht. Derzeit wird das DVGW-Arbeitsblatt G 260 überarbeitet. Aufgrund der Regularien des DVGW wird dies inklusive einer Konsultationsphase noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass mit einer Veröffentlichung der aktualisierten G 260 nicht vor Q2/2027 zu rechnen ist. Wir setzen uns dafür ein, dass der strengere nationale Gesamtschwefelwert in der nächsten DVGW G 260 entfällt und der Wert aus der aktualisierten europäischen H-Gas Norm EN 16726 für Deutschland übernommen wird.

In Bezug auf Sauerstoff konnte innerhalb der Revision der EN 16726 keine Einigung auf eine generelle Anhebung des unteren Grenzwerts erreicht werden. Verbesserungen ergeben sich zwar durch ein dreistufiges Grenzwertmodell und einen Assessment Prozess für den Nachweis besonderer Sensibilität. Dennoch ist anzumerken, dass der Assessment Prozess noch auszugestalten ist und die Mitarbeit aller betroffenen Parteien – vom Biomethanerzeuger bis zum sensiblen Anwender – erforderlich ist, um die in der EN 16726 genannte technisch-ökonomisch optimale Lösung zu finden.

Die vorgenannten technischen Barrieren, die zurzeit noch nicht vollständig überwunden sind, sind insbesondere deshalb von Relevanz, weil Art. 21 VO (EU) 2024/1789 vorsieht, dass eine grenzüberschreitende Koordinierung in Bezug auf die Gasqualität im Erdgasnetz zwischen den Mitgliedstaaten stattzufinden hat, sofern es zu Beschränkungen der grenzüberschreitenden Ströme aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität an GÜPs kommt. TSOs und NRAs müssen in so einem Falle zusammenarbeiten, um Beschränkungen der grenzüberschreitenden Gasflüsse aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sind insoweit verpflichtet, sicherzustellen, dass technische Spezifikationen wie Gasqualitätsparameter die grenzüberschreitenden Ströme nicht behindern. Bei unvermeidbaren Beschränkungen müssen die TSOs Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse entwickeln. Hierfür sind etwa technisch durchführbare Optionen zu ermitteln und in einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten. Ferner ist eine Konsultation der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Regulierungsbehörden sind für die Überprüfung und Entscheidung über die Anerkennung und Beseitigung solcher Beschränkungen und die Aufteilung der Investitionen zuständig. ACER kann eigene Empfehlungen zur Kostenaufteilung abgeben und entscheidet, wenn sich die nationalen Behörden nicht einigen können.

Die geplante Verlängerung der Regelung gem. Tenorziffer 1 d) der VOLKER-Festlegung schafft einen praktikablen Rechtsrahmen dafür, dass der Anwendungsbereich des Art. 21 VO (EU) 2024/1789 nicht eröffnet ist, da mit einer Verlängerung dieser Regelung ein netzdienlicher, grenzüberschreitender Gastransport weiterhin möglich ist. Dieser muss jedoch zeitlich unbefristet ermöglicht werden. Die Harmonisierung technischer Standards gemäß Art. 21 VO (EU) 2024/1789 würde kurzfristig erheblichen Aufwand, Investitionen und Anpassungen erfordern, die wirtschaftlich und zeitlich kaum darstellbar sind. Die Regelung gem. Tenorziffer 1 d) der VOLKER-Festlegung bietet eine kosteneffiziente Lösung, die Versorgungssicherheit gewährleistet und regulatorische Risiken minimiert.

Die aktuelle Markt- und Versorgungslage in Deutschland unter dem Eindruck der fortwährenden Krisensituationen weltweit mit Einfluss auf den Energiemarkt verdeutlicht mit besonderer Klarheit, dass die Sicherstellung wesentlicher grenzüberschreitender Gasflüsse für die Funktionsfähigkeit des Marktes und die Gewährleistung von Versorgungssicherheit essenziell ist.

Ansprechpartnerin:

Dr. Greta Sundermann
greta.sundermann@fnb-gas.de
+49 (0) 157 387 400 91